

Bachverein Düsseldorf e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BACHVEREIN DÜSSELDORF e. V.“, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Register-Nr. VR 5562 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung (AO), und zwar durch die Pflege und Aufführung insbesondere der Musik Johann Sebastian Bachs und anderer bedeutender Komponisten, vor allem der weniger bekannten musikalischen Werke, in öffentlichen Konzerten. Dabei betrachtet es der Verein als seine besondere Aufgabe, die jüngere Generation zum Besuch dieser Veranstaltungen und darüber hinaus zum Mitsingen im Chor des BACHVEREINS anzuregen.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Finanzen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Bar- und Sachvermögen. Es wird unterhalten und ergänzt
 - aus den Jahresbeiträgen und Leistungen der Mitglieder und Förderer,
 - aus Überschüssen der Konzerte und sonstigen musikalischen Veranstaltungen,
 - aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Jahresbeiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und können lediglich die Erstattung der ihnen in dieser Eigenschaft angefallenen Auslagen beanspruchen, jedoch nur, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der BACHVEREIN hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Chorsängerinnen und -sänger. Aktives Mitglied kann nur werden, wer über die erforderlichen musikalischen Voraussetzungen verfügt. Aktive Mitglieder können bei Wegfall der künstlerischen Eignung vom Vorstand –

in Absprache mit dem Künstlerischen Leiter – von der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

- (3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
- (4) Die Aufnahme aktiver Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Antrag ist nach einer Probezeit von drei Monaten zu stellen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Beitritts-gesuch nicht binnen zwei Wochen durch den Vorstand – nach Anhören des Künstlerischen Leiters – schriftlich widersprochen wird. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- (5) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, Teilzahlungen können auf Antrag ausnahmsweise gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Förderer

- (1) Wer dem Verein laufend Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied (Förderer) anerkannt werden.
- (2) Der FÖRDERKREIS DES BACHVEREINS wird als passives Mitglied (unter § 3 (3) geregelt) im BACHVEREIN geführt. Der FÖRDERKREIS hat in einer Satzung seine Ziele erklärt, die mit denen des BACHVEREINS übereinstimmen.
- (3) Die Verwaltung des FÖRDERKREISES wird durch einen Vorstand wahrgenommen, der an den Vorstandssitzungen des BACHVEREINS teilnimmt, soweit die Belange des Förderkreises zu vertreten sind und den FÖRDERKREIS bei der Mitgliederversammlung des BACHVEREINS mit einer Stimme vertritt.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den BACHVEREIN DÜSSELDORF e. V. verdient gemacht haben. Über Ehrenmitgliedern zu gewährende Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluß aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds.

- (2) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Angabe eines Austrittsdatums, er entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Verzug ist und eine unter „Einschreiben“ erfolgte Mahnung innerhalb eines Monats erfolglos geblieben ist;
 - b) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien (u. a. Chorordnung) trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen Monatsfrist Folge leistet;
 - c) gegen die Ziele des Vereins arbeitet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Im Falle (3) c) muß dem Mitglied die Ausschlußabsicht unter Darlegung der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Beschluß schriftlich mitgeteilt worden sein. Bis zum Beginn der Sitzung des Vorstandes eingehende schriftliche Äußerungen des Mitgliedes sind vor der Abstimmung zu würdigen. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Absendung des Ausschlußbescheides vorliegen.
- (5) Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub der sich aus einem Ausschluß ergebenden Folgen. Gibt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dem Einspruch statt, gilt der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß als aufgehoben und die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (6) Durch Austritt oder Ausschluß ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts oder der Wirksamkeit des Ausschlues alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 8),
 - b) der Künstlerische Leiter (§ 9),
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - d) der Beirat (§ 11).
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die – mit Ausnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung – von zwei Organmitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Verein zu einer Einzelverpflichtung von mehr als 30.000 DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirates; gleiches gilt für Ausgaben, die zusammen 150.000 DM pro Konzertjahr übersteigen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist gehalten, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates (§ 11) einzuholen.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat der Mitgliederversammlung nach Abschluß eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht zu erstatten. Die Aufgabenbereiche für seine Mitglieder legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung selbst fest.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Der Vorstand fat seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte mit Einwilligung der Mitgliederversammlung einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch berechtigt ist, den Verein zu vertreten (§30 BGB). Seine Vollmachten sind im übrigen durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 9 Künstlerischer Leiter

Die künstlerische Arbeit des Vereins (Erstellung von Konzertprogrammen, Leitung der Proben und Aufführungen usw.) obliegt dem Künstlerischen Leiter. Er trifft seine Entscheidungen in dieser Eigenschaft frei im Rahmen der mit dem Vorstand vertraglich getroffenen Vereinbarungen. Die Wahl des Künstlerischen Leiters erfolgt durch Vorstand und Beirat gemeinsam.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder i. S. des § 3 der Satzung und der Vorstand des FÖRDERKREISES mit einer Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen.
- (3) Die Einberufung durch den Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt, erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Form und Frist der Einberufung gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungsanträge zur Tagesordnung einreichen, die schriftlich formuliert und mit einer Begründung versehen sein müssen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung hierüber abstimmen zu lassen. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Zehntel der stimmberechtigten, mindestens aber sieben weitere Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ggf. von seinem Stellvertreter geleitet; auf Antrag eines Mitgliedes kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

(9) a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Künstlerischen Leiters,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
6. die Wahl des Beirates,

ferner die Beschlußfassung über

7. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Vereins,
10. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß (§ 6(4)),
11. Anträge, soweit nicht andere Vereinsorgane zuständig sind,
12. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(11) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Nach Ablauf der Amtszeit muß wenigstens ein Rechnungsprüfer ausscheiden; dasselbe gilt für die Stellvertreter. Ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter können einmal wiedergewählt werden.

Die Prüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben außerdem den auf der Mitgliederversammlung zu erstattenden Kassenbericht des Vorstandes zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, den Prüfern Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu den Vereinsakten zu nehmen.

(12) Zur Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Rechtsgeschäfte des Vorstandes, die den Verein zu einer Einzelausgabe von mehr als 30.000 DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirates; gleiches gilt für Ausgaben, die zusammen 150.000 DM pro Konzertjahr übersteigen.
- (2) Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht bereits dem Vorstand angehören, ferner natürliche Personen, deren Mitgliedschaft im Beirat für besonders wichtig und bedeutsam erachtet wird, sofern dem nicht der Zweck des Vereins oder die bisherige Übung im Verein entgegensteht.

Der Vorsitzende des Vereins (oder ein anderes Mitglied des Vorstandes) ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und tritt auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern muß der Beirat innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten benötigt wird, an die Stadt Düsseldorf, die es im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

Eine Satzungsänderung bezüglich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Diese Satzung ist am 21. März 1977 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und von den Mitgliederversammlungen am 6. März 1986, am 20. März 1990, am 3. Juli 1991 und am 27. März 1996 geändert worden.